

## Verein Chief Digital Community: Statuten

### § 1 Name und Sitz

---

Unter dem Namen „Chief Digital Community“ besteht ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rotkreuz, Kanton Zug, Schweiz.

### § 2 Zweck

---

Der Verein „Chief Digital Community“ unterstützt die Schweizer KMU bei der professionellen Umsetzung der digitalen Transformation. Speziell will er:

- a) ein breites Netzwerk für Chief Digital Officers (oder äquivalente Funktion) und digital interessierte Vertreter von Geschäftsleitungen bilden,
- b) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit Dritten fördern,
- c) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Netzwerk anbieten,
- d) eine Informationsplattform zur Verfügung stellen,
- e) Beratungsleistungen für das Netzwerk anbieten,
- f) (angewandte) Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Hochschulen und Universitäten initiieren, durchführen und unterstützen.

### § 3 Selbstverständnis

---

Die Chief Digital Community ist die führende Plattform für Chief Digital Officers (oder äquivalente Funktion) und digital interessierte Vertreter von Geschäftsleitungen in der Schweiz. Der Verein profiliert sich durch höchst relevante und anwendbare Inhalte, eine breite und gut vernetzte Mitgliederbasis sowie einen professionellen Auftritt.



CHIEF  
DIGITAL  
COMMUNITY

#### § 4 Vereinsjahr

---

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitglieder

---

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Gründungsmitglieder  
Gründungsmitglieder sind Einzelmitglieder, die bei der Gründungsversammlung des Vereins anwesend waren.
- b) Einzelmitglieder  
Der Kreis der Einzelmitglieder setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen, die der Geschäftsleitung einer Organisation angehören und/oder Chief Digital Officer (oder äquivalente Funktion) in einer Organisation sind.
- c) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung gewählt.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch beantragt. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Er ist gehalten, grundsätzlich nur Mitglieder aufzunehmen, welche die in § 5 festgehaltenen Kriterien erfüllen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied die unter § 5 festgehaltenen Kriterien nicht mehr erfüllt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere bei langjähriger Mitgliedschaft.
- c) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird informiert.
- d) durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen.

## § 8 Mitgliederbeitrag

---

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Verrechnung der Mitgliederbeiträge erfolgt jeweils im Januar eines Vereinsjahres. Bei Neumitgliedern erfolgt die Verrechnung im ersten Kalenderjahr pro rata temporis.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für das nächste Vereinsjahr vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung beschlossen.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 9 Sponsoren, Kooperationspartner und Gründungspartner

---

Der Verein kann durch Sponsoren, Kooperationspartner und Gründungspartner unterstützt werden:

- a) Sponsoren  
Sponsoren sind Personen und Organisationen, welche den Verein mit einem finanziellen Beitrag unterstützen. Der Vorstand legt die Sponsorenbeiträge sowie die Leistungen gegenüber den Sponsoren fest.
- b) Kooperationspartner  
Kooperationspartner sind Personen oder Organisationen, welche dem Zweck des Vereins nahestehen und dessen Zielerreichung unterstützen. Der Vorstand legt die Unterstützungsbeiträge sowie die Leistungen gegenüber den Kooperationspartnern fest.
- c) Gründungspartner  
Gründungspartner sind Sponsoren oder Kooperationspartner, die bei der Gründung des Vereins feststanden.

## § 10 Vereinsaktivitäten

---

1. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf Themenbereiche, welche für Chief Digital Officers (oder äquivalente Funktion) und digital interessierte Vertreter von Geschäftsleitungen relevant sind.
2. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung mindestens einen weiteren Anlass pro Jahr.
3. Der Verein kann alleine oder in Zusammenarbeit mit Partnern Aktivitäten anbieten.
4. Der Verein kann von Drittpersonen oder -organisationen organisierte Aktivitäten anbieten.
5. Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen beteiligen, welche die Tätigkeit von Chief Digital Officers (oder äquivalente Funktion) und digital interessierten Vertretern von Geschäftsleitungen betreffen.

Der Vorstand entscheidet, ob Aktivitäten nur Gründungs-, Einzel- und Ehrenmitgliedern, Sponsoren, Kooperationspartnern und Gründungspartnern oder einem weiteren Kreis von Interessierten offenstehen.

## § 11 Organe

---

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## § 12 Vereinsversammlung

---

1. Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der Gründungs-, Einzel- und Ehrenmitglieder.
2. Die Vereinsversammlung findet innert 4 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr
  - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - e) Dechargeerteilung an den Vorstand
  - f) Jährliche Wahl des Vorstandes
  - g) Jährliche Wahl der Revisionsstelle
  - h) Jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrags
  - i) Entscheid über Statutenänderungen
3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen **von 1/5 aller Gründungsmitglieder**, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
6. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## § 13 Vorstand

---

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Gründungs-, Einzel- und Ehrenmitglieder gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.
3. Die übrigen Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder – bei dessen/deren Abwesenheit – des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
6. Der Vorstand formuliert die Vereinspolitik, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Aktivitäten sowie das Jahresprogramm.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden.
8. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung von Ergebnissen, die im Ausschuss erarbeitet werden.

## § 14 Revisionsstelle

---

1. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.
2. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.



CHIEF  
DIGITAL  
COMMUNITY

## § 15 Geschäftsführung

---

Mit der Geschäftsführung des Vereins kann eine externe Organisation beauftragt werden. Die Auswahl und der Entscheid werden vom Vorstand gefällt. Die Entschädigung erfolgt marktüblichen Konditionen.

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Zahlungsverkehr, der Internetauftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

## § 16 Auflösung

---

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Gründungsmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung an eine oder mehrere Organisation(en) überführt. Der Entscheid, welche Organisation(en) berücksichtigt wird/werden, liegt beim Vorstand.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2017 in 6343 Rotkreuz genehmigt und treten sofort in Kraft.

Rotkreuz, 3. Dezember 2018

---

(Martin Zenhäusern)